

Hinweise

zu Fragen der Befangenheit



Die Geschäftsstelle der DFG prüft in jedem Abschnitt der Bearbeitung eines Antrags, ob der Anschein der Befangenheit gegeben ist. Nicht alle Umstände, die den Anschein einer Befangenheit erwecken können, sind durch die DFG überprüfbar. Um im schriftlichen Verfahren frühzeitig eine andere Person um ihre Mitwirkung bitten zu können oder gemeinsam mit Ihnen im Vorfeld einer Sitzung überlegen zu können, ob Ihre Teilnahme opportun erscheint, ist die DFG an dieser Stelle auf Ihre Hilfe angewiesen.

Bitte lesen Sie sich die im Folgenden aufgeführten Befangenheitsregeln der DFG aufmerksam durch! **Sollten Umstände vorliegen, die den Anschein der Befangenheit begründen können, informieren Sie bitte den zuständigen Bereich der DFG vor Abgabe Ihres schriftlichen Votums bzw. vor Ihrer Mitarbeit in einer Sitzung!** Wenn Sie ein schriftliches Votum bei der DFG einreichen oder an einer Sitzung der DFG teilnehmen, ohne sich zuvor wegen möglicher Befangenheiten an die DFG gewendet zu haben, geht die Geschäftsstelle der DFG davon aus, dass Ihres Wissens nach kein Anschein der Befangenheit vorliegt. Fällt Ihnen erst nach der Abgabe eines schriftlichen Votums bzw. bei oder nach einer Sitzung auf, dass der Anschein einer Befangenheit vorliegen oder vorgelegen haben könnte, sollen Sie sich ebenfalls unverzüglich an die Geschäftsstelle der DFG wenden.

Befangenheitsregeln der DFG

Im Folgenden finden Sie eine Liste mit Beispielen von Kriterien, bei deren Vorliegen der Anschein einer Befangenheit bestehen kann. Die Kriterien der Liste sind in **zwei Kategorien** eingeteilt: "**Ausschluss**" und "**Einzelfallentscheidung**". Diese Einteilung gilt sowohl für schriftliche als auch für mündliche Verfahren einschließlich Gremiensitzungen.

Ausschluss

Liegt bei Ihnen ein Kriterium vor, das gemäß der Liste zu einem Ausschluss führt, bedeutet dies, dass Sie hinsichtlich des fraglichen Antrags von der Begutachtung, Bewertung und Entscheidung ausgeschlossen sind. Bei einer Sitzung müssen Sie bei der Verhandlung des betreffenden Projekts den Raum verlassen.

Einzelfallentscheidung

Bei Vorliegen eines Kriteriums, das gemäß der Liste zu einer Einzelfallentscheidung führt, entscheidet im schriftlichen Verfahren und im Vorfeld einer Sitzung die Geschäftsstelle, ob Ihre Mitwirkung unter Offenlegung der befangenheitsbegründenden Umstände möglich ist oder nicht. Bei Bekanntwerden eines solchen Umstands während einer Sitzung trifft die Sitzungsleitung unter Berücksichtigung der geltenden Verwaltungspraxis diese Entscheidung.

Bei Sitzungen gilt zudem Folgendes:

Finden im Rahmen des Begutachtungs- und Entscheidungsverfahrens Besprechungen zum Gesamtvorhaben oder vergleichende Besprechungen aller in einer Sitzung behandelten Projekte statt, können Sie daran teilnehmen, auch wenn Sie bei der Besprechung einzelner Projekte den Raum verlassen mussten. In der Diskussion dürfen Sie sich allerdings nicht zu Projekten äußern, die in ihrer Abwesenheit besprochen wurden.

Bei einer Abstimmung über einzelne Projekte dürfen Sie nicht anwesend sein, wenn Sie bei der Besprechung dieser Projekte von der Mitwirkung ausgeschlossen waren. Bei en bloc-Abstimmungen dürfen Sie hingegen mitstimmen, auch wenn Sie bei der Besprechung einzelner der zur Abstimmung gestellten Projekte den Raum verlassen mussten.

Liste der Befangenheitskriterien

Bei Vorliegen folgender Umstände ist grundsätzlich ein **Ausschluss** vorgesehen:

1. Verwandtschaft ersten Grades, Ehe, Lebenspartnerschaft, eheähnliche Gemeinschaft.
2. Eigene wirtschaftliche Interessen an der Entscheidung über den Förderantrag oder solche unter Nr. 1 aufgeführter Personen.
3. Derzeitige oder geplante enge wissenschaftliche Kooperation.
4. Bei Anträgen von Hochschulen sind Sprecherinnen bzw. Sprecher von Forschungsverbünden von der Mitwirkung in der Prüfungsgruppe solcher Anträge ausgeschlossen, die in der gleichen Gremiensitzung wie der eigene Antrag entschieden werden.
5. **Dienstliche Abhängigkeit** oder Betreuungsverhältnis (z.B. Lehrer-Schüler-Verhältnis bis einschließlich der Postdoc-Phase) **bis sechs Jahre nach Beendigung des Verhältnisses**
6. a) Bei Anträgen von juristischen Personen führt die Zugehörigkeit oder der bevorstehende Wechsel zu dieser oder zu einer beteiligten Einrichtung zum Ausschluss.
b) Bei Anträgen von natürlichen Personen führt die Zugehörigkeit oder der bevorstehende Wechsel zur selben Fakultät oder zum selben außeruniversitären Forschungsinstitut zum Ausschluss.
7. Bei Anträgen von Hochschulen sind Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, die in einem Hochschulrat oder einem ähnlichen Aufsichtsgremium der antragstellenden Hochschule tätig sind, von der Mitwirkung im Begutachtungs- und Entscheidungsverfahren über Anträge dieser Hochschule ausgeschlossen.

Bei Vorliegen folgender Umstände ist grundsätzlich eine **Einzelfallentscheidung** vorgesehen:

8. Verwandtschaftsverhältnisse, die nicht unter Nr. 1 fallen, andere persönliche Bindungen oder Konflikte.
9. Wirtschaftliche Interessen von unter Nr. 8 aufgeführten Personen.
10. Bei Anträgen von natürlichen Personen führt die Zugehörigkeit oder der bevorstehende Wechsel zur selben Hochschule bzw. zur selben außeruniversitären Forschungseinrichtung zu einer Einzelfallentscheidung.
11. Tätigkeit in anderen als den unter Nr. 7 genannten Gremien, z.B. in wissenschaftlichen Beiräten im weiteren Forschungsumfeld.

12. **Wissenschaftliche Kooperation** innerhalb der letzten drei Jahre, z.B. gemeinsame Publikationen.
13. **Vorbereitung eines Antrags oder Durchführung eines Projekts mit einem nahe verwandten Forschungsthema (Konkurrenz).**
14. Beteiligung an laufenden oder innerhalb der letzten 12 Monate abgeschlossenen Berufungsverfahren als Bewerber oder internes Mitglied der Berufungskommission.
15. Beteiligung an gegenseitigen Begutachtungen innerhalb der letzten 12 Monate.